

Fachgebiet

Zivilprozessrecht

Thema

Voraussetzung für die Anhörung eines gerichtlichen Sachverständigen

Grundlagen

Unter Berücksichtigung des jeder Prozesspartei zustehenden **rechtlichen Gehörs gemäß § 103 Abs. 1 GG** muss das Gericht einem rechtzeitigen, ausreichend begründeten Antrag einer Partei auf **Anhörung** des **gerichtlichen Sachverständigen** grundsätzlich stattgeben.

Aktuelles

In einer Entscheidung vom 07.02.2011 (VersR 2011, 1202) hat der BGH festgestellt, hat ein Patient den Kernpunkt seines Vorbringens auf ein Privatgutachten gestützt und durch Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt, dürfe dieser qualifizierte Parteivortrag vom Gericht nicht übergangen werden. Auf Antrag habe das Gericht den gerichtlichen Sachverständigen dazu ergänzend anzuhören.

Schlussbetrachtung

Aus der Entscheidung des BGH (aaO) kann im Umkehrschluss nicht entnommen werden, dass eine Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen nicht in Betracht kommt, wenn das Vorbringen nicht zum Kernpunkt des Vortrags einer Partei gehört oder zur Unterstützung des Vorbringens der Partei keine Stellungnahme eines Privatgutachters vorgelegt wird. Vielmehr genügt zur **Anhörung** eines **gerichtlichen Sachverständigen** jedweder **substantiierte Parteivortrag**, welcher von einem gerichtlichen Gutachten abweicht, wobei nach der Rechtsprechung sogar ohne Vorlage eines Privatgutachtens allein beim Vorliegen eines derartigen **substantiierten Parteivortrags** ein **Obergutachten** eingeholt werden kann (BGH, VersR 2004, 83; VersR 2006, 242).